

Satzung des TV 1893 Bärstadt e.V.

Stand: 18.03.2016

Satzung des TV 1893 Bärstadt e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Vereinszweck

- 1.) Der im Jahre 1893 gegründete „Turnverein 1893 Bärstadt e.V.“ mit Sitz in 65388 Schlangenbad - Bärstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Abhalten von Übungsstunden für den Breiten- und Jugendsport, Trainingseinheiten zur Teilnahme an Wettkämpfen und durch Abhalten von Wettkämpfen.

Im Rahmen dieses Zweckes sollen auch Freundschaft und Kameradschaft gepflegt werden.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Schwalbach eingetragen.

- 2.) Die Satzung liegt im Übungsleiterraum in der Turnhalle zur Einsicht aus .
- 3.) Jedem Mitglied wird eine Satzung ausgehändigt.
- 4.) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und der Landesfachverbände, die im TVB als selbständige Sportarten betrieben werden. Er will diese Mitgliedschaften beibehalten.
- 5.) Der Verein ist Mitglied im Vereinsring Schlangenbad Bärstadt, sofern die Vereinigung besteht.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot der Zweckentfremdung von Mitteln

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 5 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Großgemeinde Schlangenbad, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke wie die Förderung der Leibesübung und der Jugendpflege im Sinne des § 1 zu verwenden hat.
- 2.) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 3.) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, § 23 ist zu beachten.
- 4.) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzender, der Kassenwart und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach dem §§ 47 ff. BGB.

§ 6 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsfarben

- 1.) Der TVB besitzt einen Vereinsfahne aus dem Jahre 1907, die heute noch als Symbol dient.
- 2.) Die Farben des Verein sind: schwarz - rot.

§ 8 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 9 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- a) **ordentlichen Mitgliedern**,
sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) **jugendlichen Mitgliedern**,
sie haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet;
- c) **Ehrenmitgliedern**;
sie haben das volle Stimm- und Wahlrecht. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Ehrenordnung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
- 2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- 3.) Durch die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sind sie zugleich einverstanden, dass die Minderjährigen an Wettkämpfen teilnehmen.
- 4.) Die Beitrittserklärung des Mitgliedes genügt zum Erwerb der Mitgliedschaft, ohne dass es zu einer zusätzlichen Aufnahmebestätigung bedarf.

§ 11 Aufnahmefolgen

- 1.) Mit der Abgabe der Beitrittserklärung beginnt die Mitgliedschaft. Innerhalb 2 Monaten kann der Vorstand die Mitgliedschaft ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- 2.) Bei der Aufnahme kann eine einmalige Aufnahmegebühr gefordert werden.
- 3.) Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Anerkennung der Satzung.
- 4.) Anschriftenänderungen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

-5-

§ 12 Rechte der Mitglieder

- 1.) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2.) Ordentliche Mitglieder sind nach Erreichen der Volljährigkeit in den Vorstand nach § 20 der Satzung wählbar.
- 3.) Jugendliche Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Vereins-Jugendwartes haben jugendliche Mitglieder Stimmrecht.
- 4.) Jedem Mitglied, dass sich durch eine Anordnung eines Vorstandmitgliedes, eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, einer mit Führungsaufgaben betrauten Person oder Betreuers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu.
- 5.) Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 13 Pflichten der Mitglieder

- 1.) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung, des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2.) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
- 3.) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet (§ 14).

§ 14 Beitrag

- 1.) Alle ordentliche und Jugendliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr (§ 11 Abs.2), sofern die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat.
- 2.) Beiträge und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ebenso bestimmt sie den Zeitpunkt der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.

--6-

- 3.) Die Mitgliedsbeiträge und die Aufnahmegebühr werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen und für eine

ausreichende Kontendeckung zu sorgen. Das Gleiche gilt sinngemäß für Personen, welche die Beitragszahlung für das Mitglied übernehmen.

- 4.) Fehlt die Kontendeckung zum Zeitpunkt der Abbuchung des Mitgliedsbeitrags, haften die vorgenannten Personen (Abs.3) dem Verein gegenüber für alle dem Verein entstehenden Kosten für die Beitragseinziehung, sowie für Kosten und Mahngebühren aus evtl. Rücklastschriften. Dies gilt auch wenn ein bezogenes Konto erloschen ist und dies dem Verein vom Mitglied bzw. vom Beitragszahler nicht mitgeteilt wurde.
- 5.) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 17 ausgeschlossen werden. Die Kosten der Mahnung trägt das Mitglied.
- 6.) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr und die Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 15 Austritt

- 1.) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Tod,
 2. durch Ausschluss, der nur durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann,
 3. durch Austritt,
der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres zulässig
- 2.) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens einen Monat, sie muss spätestens zum 30.05. oder 30.11. dem Vorstand vorliegen.
- 3.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.
- 4.) Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen nach Ablauf der Kündigungsfrist an den Verein zurückgegeben werden.

§ 16 Maßregeln

- 1.) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Vorstandes und oder des erweiterten Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2.) Der Bescheid über Maßregeln ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.
- 3.) Gegen die Maßregelung des geschäftsführenden Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung beim erweiterten Vorstand zu.
- 4.) Die Entscheidungen des erweiterten Vorstandes sind endgültig.

§ 17 Ausschluss

- 1.) Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

 - a) Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins;
 - c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§14 Abs. 3).
- 2.) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben
- 3.) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4.) Gegen den Beschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5.) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitgliedes, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.
- 6.) Alle im Eigentum des Vereins befindlichen Gegenstände müssen von ausgeschlossenen Mitgliedern zurückgegeben werden.

§ 18 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport können Ehrungen gemäß Ehrenordnung vorgenommen werden.

C Organe des Vereins

§ 19 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der geschäftsführende bzw. erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung
- d) Der Turnausschuss
- e) Die Jugendversammlung

§ 20 Vorstand

- 1.) Der Vorstand - § 26 BGB - besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
Jeweils 2 sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2.) Rechtshandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als EUR 500.- verpflichten, bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Geschäftsführender bzw. erweiterter Vorstand.

- 1.) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand § 20
 - b) dem Schriftführer
 - c) dem Frauenwart
 - e) dem Oberturnwart
 - f) dem Vereinsjugendwart
 - d) dem Pressewart
 - g) dem 1. Beisitzer
 - h) dem 2. Beisitzer

-9-

- 2.) dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) der geschäftsführende Vorstand § 21 Abs. 1
 - b) der Wanderwart
 - c) der Vereinsinventarverwalter
 - d) der stellvertretende Kassenwart
 - e) der stellvertretende Schriftführer
 - f) der Vorsitzende des Festausschusses
- 3.) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 21 Abs. 1) und des erweiterten Vorstandes (§ 21 Abs.2) erfolgt durch die ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei mehreren Wahlvorschlägen in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
 - 4.) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 5.) Der Vereinsjugendwart wird in einer einberufenen Jugendversammlung von der Jugend des Vereins gewählt
 - 6.) Konnte ein Vorstandsamt in der ordentlichen Mitgliederversammlung (Ausnahme 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Kassenwart) nicht besetzt werden oder scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der geschäftsführende Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. und 2. Vorsitzenden aus, so muss eine Nachwahl innerhalb von 4 Wochen stattfinden. Dies gilt auch dann, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausscheidet.

§ 22 Vorstandssitzungen

- 1.) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sollen regelmäßig mindestens alle 2 Monate stattfinden. Ferner, wenn 3 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2.) Die Einberufung des erweiterten Vorstandes liegt im Ermessen des 1. Vorsitzenden, insbesondere aber dann, wenn es sich um Anliegen eines oder mehrerer Funktionsträger des erweiterten Vorstandes handelt.
- 3.) Der geschäftsführende und der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- 4.) Der erweiterte und geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 23 Aufgabenverteilung

- 1.) Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes, des geschäftsführenden sowie des erweiterten Vorstandes sind in einem Aufgabenverteilungsplan (Geschäftsverteilungsplan) festzulegen.
- 2.) Der Aufgabenverteilungsplan wird vom Vorstand aufgestellt und beschlossen.

§ 24 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 2.) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- 3.) Zwischen der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Schlangenbader Nachrichten“, Aushang und in der Tagespresse.
- 4.) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
- 5.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.
- 6.) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem ordentlichen Mitglied
 - b) von den Organen (§ 19).
- 7.) Anträge auf Satzungsänderung können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 25 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Anträge auf Satzungsänderung sind vor der Entlastung der Vereinsorgane als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufzunehmen unter genauer Angabe der Änderung,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes (§ 19 und 20) und der Kassenprüfer (§ 30)
- f) Anträge

§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten sind beschlussfähig.
- 2.) Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, erfolgt die Beschlussfassung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

Bei Beschlüssen über Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

- 3.) Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 Stimmberechtigte beantragen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorstand (1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart) zu unterzeichnen.-

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1.) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn eine Entscheidung der Mitgliederversammlung kurzfristig und unaufschiebbar herbei geführt werden muss.
- 3.) Zwischen dem Tag der Veröffentlichung der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Tagen liegen.
- 4.) Für die außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 28 Turnausschuss

- 1.) Der Turnausschuss setzt sich aus den Übungsleitern des TVB zusammen. Turnausschusssitzungen werden von dem Oberturnwart einberufen und geleitet.
- 2.) Von Versammlungen und Beschlüssen des Turnausschusses ist der Vorstand zu unterrichten.

§ 29 Jugendversammlung

- 1.) Die Jugendversammlung umfasst die jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zu 18 Jahren. Sie ist oberstes Organ der Jugendabteilung. Die Jugendversammlung gibt sich eine Ordnung (Jugendordnung). Die Jugendordnung ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2.) Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat eine Jugendversammlung stattzufinden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Wege einzuberufen.
- 3.) Jugendversammlungen werden durch den Jugendwart einberufen und geleitet
- 4.) Alle zwei Jahre wählt die Jugendversammlung den Jugendwart (§ 18 Abs. 5) und jährlich den Jugendsprecher. Der Jugendwart muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der Jugendwart muss ordentliches Mitglied (§ 6 a) sein. Der Jugendsprecher muss bei seiner Wahl unter 18 Jahre sein.

Die Jugendversammlung wählt außerdem jährlich den Jugendausschuss. Er besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher und bis zu wählenden Mitgliedern. Dem Jugendausschuss sollten mindestens zwei weibliche Mitglieder angehören.

§ 30 Kassenprüfer

- 1.) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand nicht angehören.
- 2.) Kassenprüfer bekleiden dieses Amt für zwei Jahre. Zeitversetzt um ein Jahr wird jeweils einer von der Mitgliederversammlung in das Amt gewählt (§ 25 Abs. e)

§ 31 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu einer Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen, insbesondere:

- a) einen Presseausschuss
- b) einen Festausschuss

Weiter Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 32 Presseausschuss

Dem Presseausschuss gehören der Pressewart an und die jeweils erforderliche Anzahl Mitglieder. Sie bereiten insbesondere die Ausgabe der Vereinsnachrichten vor.

§ 33 Festausschuss

- 1.) Der Festausschuss wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Festausschuss wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Festausschusses gehört dem erweiterten Vorstand an (§ 21 Abs.2).
- 2.) Zu den Aufgaben des Festausschusses gehört es, vom Vorstand beschlossene Veranstaltungen vorzubereiten. Er arbeitet als Hilfsorgan des Vorstandes mit ihm eng zusammen.

D. Schlussbestimmungen

§ 34 Haftpflicht

Für die aus dem Sport- und Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den von dem Verein genutzten Anlagen und Einrichtungen haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 35 Veröffentlichung von Bildern

alle im Rahmen der Vereinstätigkeit aufgenommenen Bilder dürfen durch den Verein veröffentlicht werden. Dies gilt ausdrücklich auch für Groß- und Nahaufnahmen z. B. Bei Ehrungen.

§ 36 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.03.2016 beschlossene Satzung erlischt die bis jetzt gültige und dem Amtsgericht Bad Schwalbach vorliegende Satzung.

Schlangenbad, den 18. März 2016

.....

1. Vorsitzende(r)

.....

2. Vorsitzende(r)

.....

Kassenwart(in)

Jugendordnung (JO)

des TV 1893 Bärstadt e.V.

I. Die Jugendversammlung (JV)

1. Die JV ist oberstes Organ zur Vertretung der Jugend im Verein. Sie setzt sich zusammen aus Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre (Stichtag ist das Datum der ordentlichen JV) Der Jugendwart muß und die Übungsleiter der Jugendlichen können zur JV eingeladen werden.
2. Die Aufgaben der JV sind insbesondere:
 - Wahl des Jugendvorstandes (JVS)
 - Wahl des Jugendwartes (JW)
 - (der seitherige JW bleibt bis zur Bestätigung des neugewählten durch die Mitgliederversammlung im Amt)
 - Beratung und Beschliessung gemeinsamer Veranstaltungen und Vorhaben, die dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden müssen.
 - Wahl von Jugendausschüssen.
3. Die JV tritt mindestens einmal im Jahr unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen. Auf Antrag von mindestens 10% der jugendlichen Mitglieder muss eine außerordentliche JV einberufen werden. Sie ist schriftlich oder auf dem vereinsüblichen Weg einzuberufen. Einberufung und Leitung erfolgt durch den Jugendwart. Von der Einberufung ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen.
4. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Der JW wird für 2 Jahre gewählt. Er muss ordentliches Mitglied des Vereins, also über 18 Jahre sein. Die übrigen Wahlen erfolgen jährlich (Jugendsprecher, sein Stellvertreter, Schriftführer und Ausschüsse). Alle müssen unter 18 Jahre alt sein.

II. Der Jugendvorstand (JVS)

1. Der JVS besteht aus:
 - dem Jugendsprecher (JS)
 - dem Stellvertreter (anderen Geschlechts)
 - dem Schriftführer
2. Der Jugendwart und seine Aufgaben:
 - Vertretung der Jugend im Vorstand
3. Der Jugendsprecher in Verbindung mit dem Jugendwart:
 - Überwachung und Durchführung der Beschlüsse der JV
 - Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend (z.B. Kreisjugendvollversammlung usw.)
 - Zusammenarbeit mit anderen Jugendgruppen und -verbänden.
4. Alle Verhandlungen und den erforderlichen Schriftverkehr hat der Jugendsprecher in Verbindung mit dem Jugendwart zu führen. Je nach Wichtigkeit der Angelegenheit ist der 1. oder 2. Vorsitzende des Vereins über den Jugendwart zu beteiligen.
Der Schriftverkehr muß immer zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung dem Vorsitzenden vorgelegt werden.
5. Alle Anträge der Jugendversammlung oder seiner Gremien werden vom Jugendwart dem Vorstand vorgelegt. Der Vorstand entscheidet über die Anträge.

III. Die Jugendausschüsse (JA)

1. Die Aufgaben der JA ergeben sich aus den von der JV beschlossenen und vom Vorstand des Vereins genehmigten Veranstaltungen und Vorhaben.
- 2: Den JA sollten angehören:
 - der Jugendwart des Vereins
 - der Jugendsprecher und sein Stellvertreter
 - weitere gewählte oder beauftragte Mitglieder der JV entsprechendder zu
 - bewältigten Aufgaben.Die Hälfte der Mitglieder eines JA soll anderen Geschlechts sein